

Begriffsdefinition betreffend Inhalt des ÖREB-Katasters

Beispiel «Kataster der belasteten Standorte (KbS)» anhand eines konkreten Beispiels

(nach Artikel 3 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBKV)

1. Einleitung

Anhand von Auszügen aus konkreten Grundlagen (auf Stufe Bund, Kanton- und Gemeinde) werden im Folgenden die Begriffe im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster erläutert.

1.1. Auf Stufe Bund, Artikel 3 ÖREBKV

Artikel 3 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBKV lautet:

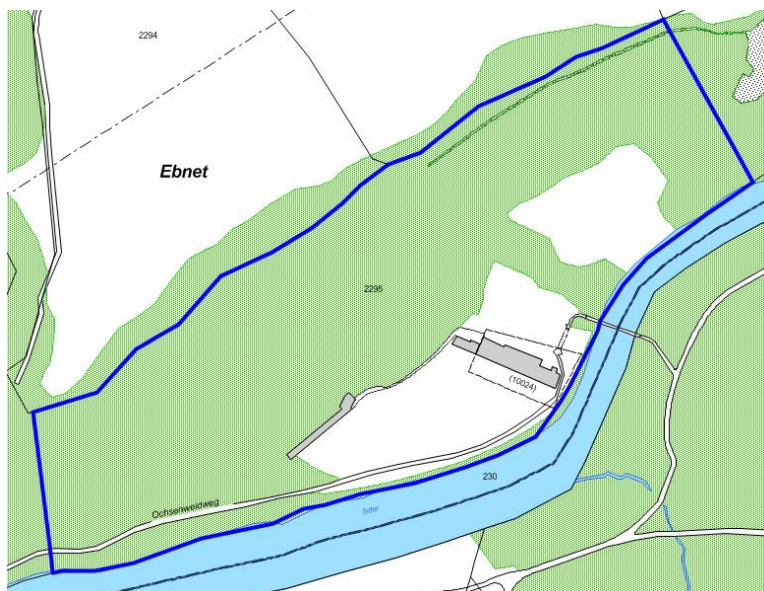
Art. 3 Inhalt

Inhalt des Katasters sind:

- a. die in Anhang 1 GeoIV4 als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten;
- b. die vom Kanton in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG bezeichneten eigentümerverschreiblichen Geobasisdaten;
- c. die Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist;
- d. die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen;
- e. weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen, soweit sie im Datenmodell nach Artikel 9 GeoIV vorgesehen sind.

1.2. Beispiel: Gemeinde Gaiserwald, Liegenschaft 2295

Darstellung aus der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung KbS Reg-Nr. 3442B0100
Standorttyp Betriebsstandort (Kugelfang der 300m-Schiessanlage «Ochsenweid»)



2. Zu den einzelnen Bestandteilen des ÖREB-Katasters

2.1. Geobasisdaten gemäss ÖREBKV Artikel 3 Buchstabe a. und b.

- Geobasisdaten des Bundesrechts gemäss Anhang 1 GeoIV¹
Kataster der belasteten Standorte Kanton (DS 116)
- Vom Kanton bezeichnete Geobasisdaten
Kataster der belasteten Standorte, Betriebsstandorte



- Auf Stufe Gemeinde: kein Datensatz mit Rechtswirkung auf ÖREB-Ebene.

¹ Geoinformationsgesetz, SR 510.62

2.2. Rechtsvorschriften gemäss ÖREBKV Art. 3 Bst. c.

- Kein genauere Umgrenzungsplan oder Reglement vorhanden, einzig Eintrag in der Fachdatenbank bzw. in den Beurteilungsunterlagen.

Amt für Umwelt und Energie (AFU)		Baudepartement
Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen		des Kantons St.Gallen
Telefon 071 229 30 88, Fax 071 229 39 64		

Datenkatalog Betriebsstandort

3442	B	0100	04
------	---	------	----

Klassierung	B	Weitere Massnahmen sind erforderlich
Bearbeitungsstand	KbS abgeschlossen	
Belastungssituation	Belasteter Standort, abgeklärt	
Handlungsbedarf	Untersuchungsbedarf	

Grunddaten

Gemeinde	Gaiserwald		
Filmname			
Strasse	Ochsenweid		
Postleitzahl, Ort			
Objektname	3442B0100		
Koordinaten Y / X	744'100	254'720	
Bemerkungen			

Inhalt/Tätigkeit

Firma	300m-Schiessanlage Ochsenweid		
Branche	9143	SCHIESSANLAGEN	2
Betriebsgrösse (Anzahl Pers.)		Betrieb von	bis
Allgemeine Infrastruktur			
Ergänzende Angaben	#KbS# Betriebs-Nr.: 0		

Natürliches Umfeld

Gewässerschutz-Bereich	nicht Au (Grundwasser)	Ao (Oberflächengewässer)
Gefahrenzone		
Ergänzende Angaben		
Relative Lage zum OGW		Gewässerbau
Sohle der Ablagerung		
Relative Lage zum GW		

Nutzung Boden

Aktuelle Nutzung	Landwirtschaftlich genutzte Flächen	Wies- und Ackerland
Ergänzende Angaben		

Dokumentation

Dokumente			
Aktennummer		Titel	Begehung vom 3.4.2003
Autor	AdH/Lem	Datum	03.04.2003
Archivort			
Aktennummer		Titel	Aktennotiz: Zielhangbereich Schiessanlage Ochsenweid
Autor	Andres Geotechnik AG	Datum	09.04.2003
Archivort	VFK		
Aktennummer		Titel	Brief an Grundeigentümer zu KbS-Eintrag
Autor	AFU/HeR	Datum	12.12.2008
Archivort	AFU KbS-Archiv		
Aktennummer		Titel	Brief an Grundeigentümer zu KbS-Eintrag
Autor	AFU/HeR	Datum	12.12.2008
Archivort	AFU KbS-Archiv		

- Verfügung des Amtes für Umwelt und Energie

Amt für Umweltschutz (AFU)
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 88, Fax 071 229 39 64



Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Amt für Umweltschutz

- 2 -

12. Dezember 2006 HeR
Kontaktperson Dr. R. Heinz
Direktwahl 071 229 21 24
Fax 071 229 42 67

SMTP roger.heinz@sg.ch
http:// www.afu.sg.ch

Im Hause
Hoheitsrecht des Kantons St. Gallen
c/o Tiefbauamt/ Landerwerb
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

Eintrag von Schiessanlagen (Kugelfang mit Scheibenstand) in den kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Gemeinde: Gaiserwald
Grundstück-Nr.: 230 (GBK91)
Register-Nr.: 3442B0100

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben orientieren wir Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über den vorgesehenen Eintrag der oben erwähnten Grundstückfläche oder eines Teils davon in den Kataster der belasteten Standorte nach der Altlasten-Verordnung (SR 814.680, abgekürzt AltIV).

Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Die Kantone sind nach Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01, abgekürzt USG) verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der mit Abfällen belasteten Standorte zu erstellen. Die Altlasten-Verordnung (in Kraft seit dem 1. Oktober 1998) legt das Vorgehen zur Erstellung und Führung des erwähnten Katasters fest. Darin sollen diejenigen Standorte aufgenommen werden, bei denen **feststeht** oder mit **grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist**, dass sie mit Abfällen belastet sind (Art. 5 Abs. 3 AltIV).

Aus zahlreichen Untersuchungen ist bekannt, dass Zielgebiete von Schiessanlagen (Kugelfang und Scheibenstand) stark mit Schwermetallen (Blei, Antimon usw.) belastet sind.

Die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) neu erarbeitete Vollzugshilfe "VASA-Abteilungen bei Schiessanlagen" ist eine wichtige Grundlage für den Eintrag der zahlreichen Schiessanlagen im Kantonsgebiet in den Kataster der belasteten Standorte. Sie legt das Sanierungsziel und die Dringlichkeit einer allfälligen späteren Sanierung von sanierungsbedürftigen belasteten Standorten (=Altlasten) fest.

Der sich im Aufbau befindende Kataster der belasteten Standorte wird laufend dem aktuellen Kenntnisstand angepasst. Demzufolge werden Standorte, bei denen Abklärungen ergeben, dass keine Belastung vorhanden ist oder diese bereits entfernt wurde, aus dem Kataster gelöscht (Art. 6 AltIV).

Eintrag des Standorts in den Kataster der belasteten Standorte

Nach den uns vorliegenden Unterlagen lassen sich die Verhältnisse beim oben genannten Standort mit der Register Nr. 3442B0100 wie folgt beschreiben:

- Die Schiessanlage ist in Betrieb.
- Der Kugelfang und der Scheibenstand liegt in einem Gebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung.
- Die Anlage liegt ausserhalb einer Grundwasserschutzzone.
- Der Kugelfang und der Scheibenstand befindet sich nach der Gewässerschutzkarte im übrigen Bereich.
- Die Anlage befindet sich in der Nähe von Oberflächengewässern.

Der Standort wird gemäss Altlastenverordnung und der Vollzugshilfe in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen und wie folgt beurteilt:

- Der Standort mit dem Kugelfang ist ein untersuchungsbedürftiger belasteter Standort.
- Die dazugehörige Massnahmenklasse ist B (weitere Massnahmen sind erforderlich).
- Der im Kataster eingetragene Bereich ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Folgerung

Das belastete Gebiet ist permanent mit einem Zaun zu versehen und entsprechend zu unterhalten. Weitere Angaben dazu sind im beigelegten "Informationsblatt Schiessanlagen" aufgeführt.

Vernehmlassungsfrist, weiteres Vorgehen

Bei der Aufnahme von Grundstücken (oder Teilen davon) in den Kataster der belasteten Standorte ist die Behörde verpflichtet, die betroffenen Grundeigentümer über den Eintrag zu informieren und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Vernehmlassungsfrist dauert nach Erhalt dieses Schreibens 30 Tage. Falls Sie Unstimmigkeiten oder fehlerhafte Angaben feststellen, bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung an den untenstehenden Mitarbeiter. Sie können auch schriftlich eine Feststellungsverfügung anfordern. Ohne Ihren gegenteiligen Bericht gehen wir davon aus, dass Sie diesem Vorgehen zustimmen. In diesem Fall wird der erwähnte Standort in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Infrastruktur und Energie
Sektion Abfallanlagen
Der Leiter:

F. Brunschwilier

Infrastruktur und Energie
Sektion Abfallanlagen
Der Mitarbeiter:

R. Heinz

Bellagen:

- Kartenausschnitt mit Umgrenzung des belasteten Zielgebietes
- Informationsblatt Schiessanlagen

Kopie (mit Situationsplan):

- Politische Gemeinde Gaiserwald

2.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen gemäss ÖREBKV Art. 3 Bst. d.

- **Bund:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG: (SR 814.1)
www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.01.de.pdf

4. Abschnitt:⁴³ Sanierung belasteter Standorte

Art. 32c Pflicht zur Sanierung

² Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte.

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, AltIV (SR 814.680)
www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.680.de.pdf

2. Abschnitt: Kataster der belasteten Standorte

Art. 5 Erstellung des Katasters

¹ Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie kann von den Inhabern oder Inhaberinnen der Standorte oder von Dritten Auskünfte einholen.

² Sie teilt den Inhabern oder den Inhaberinnen die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen. Auf deren Verlangen trifft sie eine Feststellungsverfügung.

³ Sie trägt diejenigen Standorte in den Kataster ein, bei denen nach den Absätzen 1 und 2 feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind. Soweit möglich enthalten die Einträge Angaben über:

- a. Lage;
- b. Art und Menge der an den Standort gelangten Abfälle;
- c. Ablagerungszeitraum, Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt;
- d. bereits durchgeführte Untersuchungen und Massnahmen zum Schutz der Umwelt;
- e. bereits festgestellte Einwirkungen;
- f. gefährdete Umweltbereiche;
- g. besondere Vorkommnisse wie Verbrennung von Abfällen, Rutschungen, Überschwemmungen, Brände oder Störfälle.

⁴ Die Behörde teilt die belasteten Standorte nach den Angaben im Kataster, insbesondere über Art und Menge der an den Standort gelangten Abfälle, in folgende Kategorien ein:

- a. Standorte, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind; und
- b. Standorte, bei denen untersucht werden muss, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

⁵ Für die Durchführung der Untersuchungen erstellt die Behörde eine Prioritätenordnung. Dabei berücksichtigt sie nach den Angaben im Kataster die Art und Menge der an die belasteten Standorte gelangten Abfälle, die Möglichkeit zur Freisetzung von Stoffen sowie die Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche.

Art. 6 Führung des Katasters

¹ Die Behörde ergänzt den Kataster mit Angaben über:

- a. die Überwachungs- oder Sanierungsbedürftigkeit;
- b. die Ziele und die Dringlichkeit der Sanierung;
- c. die von ihr durchgeführten oder angeordneten Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

² Sie löscht den Eintrag eines Standortes im Kataster, wenn:

- a. die Untersuchungen ergeben, dass der Standort nicht mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist; oder
- b. die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind.

- Kanton:
Es gibt im Kanton St. Gallen zum Thema «Altlasten» keine gesetzlichen Grundlagen.

2.4. Weitere Informationen und Hinweise (optional) gemäss ÖREBKV Artikel Buchstabe 3 e.

Keine

2.5. Offene Frage

In einzelnen Kantonen werden Altlasten im Grundbuch angemerkt. Nicht so im Kanton St.Gallen. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des GeolG sind aber im Grundbuch angemerkte Eigentumsbeschränkungen nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters.

Art. 16 Gegenstand und Form

¹ Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB)⁴ nicht im Grundbuch angemerkt werden.

Was geht jetzt vor, Vollständigkeit der Informationsebene im Kataster oder Art. 16? Solche Situationen müssen für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden.